

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 578/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Colub R. [REDACTED],

N. [REDACTED], A. [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Köln, Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht sieht in der Verurteilung des damals kriegsgefangenen Klägers durch ein Wehrmachtsgericht zu einer fünfzehnmonatigen Gefängnisstrafe und in deren Vollstreckung im Wehrmachtsgefängnis Germersheim keine Schädigung unter Mißachtung der Menschenrechte. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Berufsrichter war bei dieser Sachlage nicht gehalten, sich mit der Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG auseinanderzusetzen. Denn diese Vermutung greift nur ein, wenn eine schädigende Maßnahme unter Mißachtung der Menschenrechte festgestellt ist.

Soweit das Oberlandesgericht für den Einsatz zu Schanzarbeiten und die Behandlung während dieses Einsatzes eine Schädigung unter Mißachtung der Menschenrechte bejaht, die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlussG, daß hierfür Gründe der Nationalität des Klägers ganz oder wesentlich maßgebend waren, aber für widerlegt ansieht, liegt auch diese Entscheidung im Verantwortungsbereich des Tatrichters und wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mal

f

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)